

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hasloh

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl Schl.-H. S. 529) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 413) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 11. Oktober 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 Sätze 2 und 3 StrWG) und einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Die Straßen sind in der Anlage näher bestimmt.

Anlage 1 enthält die Hauptverkehrsstraßen (Teil A) und die sonstigen Straßen (Teil B) innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Anlage 2 enthält die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen bzw. Straßenteilstücke in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht umfaßt - sofern vorhanden - die nachfolgend aufgeführten Straßenteile:

- a) die Gehwege einschließlich der Teile, die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
- b) die begehbaren Seitenstreifen ab der Grundstücksgrenze;
- c) die Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege;
- d) die Gräben sowie die Grabenverrohrungen für die Überfahrten und die Knicks (zur Grabenreinigung gehört nicht das Offenhalten der Gräben);
- e) die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte;
- f) die Verkehrsflächen von Fußgängerbereichen bis zur Mitte der Verkehrsfläche;
- g) die Verkehrsflächen von verkehrsberuhigten Bereichen bis zur Mitte der Verkehrsfläche;
- h) die oberirdischen Entwässerungseinrichtungen für die Straßen und die Geh- und Radwege;
- i) unbefestigte Seitenstreifen zwischen Grundstücksgrenze und den in a - h genannten Straßenteilen.

(2) Die Fahrbahnen (Abs.1, Buchst. e) der in Teil A der Anlage 1 sowie der in Anlage 2 genannten Straßen und Straßenteilstücke sind nicht von den Anliegern zu reinigen.

- (3) Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke umfaßt die Reinigungspflicht nur den Teil der Straße, der parallel zur Hoffläche verläuft.
- (4) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) dürfen nicht verwendet werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit nachstehend bestimmten abstumpfenden Stoffen - wenn notwendig wiederholt - zu streuen, so daß Fußgänger dort sicher gehen können.
 Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
 Als abstumpfende Stoffe sind Sand, Feinschlacke, Granulate, Streukies oder gleichwertiges Material zu verwenden. Streumittel mit Tauwirkung (z.B. Streusalz) sind verboten.
 Ausnahmsweise dürfen Streumittel mit Tauwirkung dann verwendet werden, wenn der Zustand dies aus Gründen außergewöhnlicher Wetterlagen (z.B. Eisregen) erfordert, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Streumittel mit Tauwirkung dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Pflanzen (Bäume, Sträucher, Hecken u.a.) verwendet werden.
 Verbleibende Streumittelrückstände sind unverzüglich nach dem Auftauen von Eis und Schnee zu beseitigen.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf kein Schnee und Eis auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. In Straßen, in denen keine eindeutige Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehweg besteht (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen), gilt als Gehweg ein 100 cm breiter Streifen an der Grundstücksgrenze.
- (7) Die Verpflichtung der Anlieger zur Beseitigung von Schnee und Eis (Abs. 2 - 5) bezieht sich nur auf die Gehwege. Eine Verpflichtung zur Räumung der Fahrbahnen besteht nicht.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.

§ 5

Verunreinigungen durch Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Datenschutz- und Datenverarbeitungsbestimmungen

Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücks-, Flurstücks- und Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten oder sonstigen Reinigungspflichtigen zu erheben und zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können aus folgenden Unterlagen erhoben werden:

Liegenschaftsbüchern, Grundsteuerakten, Grundbüchern, Teilungsgenehmigungen, Vorverkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungunterlagen, Katasterplänen sowie Einwohnermeldekarteien.

Die Gemeinde Hasloh darf sich die Daten von den jeweils zuständigen Ämtern bzw. Behörden übermitteln lassen oder aus den eigenen Unterlagen entnehmen und zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 07. Juni 1972 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

Hasloh, den 20. Oktober 1999

Rösner

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hasloh - Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage -

Teil A - Hauptverkehrsstraßen -

1. Garstedter Weg von Kieler Straße bis Nr. 87
2. Kieler Straße von Nr. 27 bis Nr. 71
3. Pinneberger Straße von Kieler Straße bis Nr. 55a
4. Dorfstraße von Kirschenallee bis Nr. 63
5. Kirschenallee von Kieler Straße bis Dorfstraße

Teil B - Sonstige Straßen -

1. Achtern Felln von Nr.1 bis Nr. 32a
2. Achtern Knick
3. Alte Landstraße von Kieler Straße bis Ortsgrenze Bönningstedt
4. Alter Kirchweg von Rotdornweg bis Nr. 89
5. Alwin-Brandt-Stieg
6. Am Barkenkamp von Dorfstraße bis Garstedter Weg
7. Am Sportplatz
8. Bahnhofstraße
9. Bogenstraße
10. Buschwierte von Alte Landstraße bis Nr.6
11. Dörpsring
12. Dorfstraße von Bahnübergang bis Kirschenallee
13. Flashorn
14. Großer Dorn
15. Groote Kamp
16. Heidkamp
17. Hillenland
18. Hoheneichen
19. Im Roseneck
20. Klaus-Rösner-Ring
21. Kleiner Dorn
22. Klövensteen von Lohe bis Nr.4
23. Kronkamp
24. Ladestraße
25. Lohe
26. Mittelweg
27. Oolenhof
28. Oolenhofstieg
29. Peter-Lunding-Weg
30. Rotdornweg
31. Schulstraße
32. Schwarzes Feld
33. Wischhof

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hasloh

- Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage -

1. Alte Landstraße (Sackgasse vor Nr. 30, 32, 34)
2. Alter Kirchweg von Nr.98 bis Nr. 148
3. Dorfstraße von Nr.65 bis Nr.73
4. Fasanenweg von Nr.1 bis Nr.9
5. Garstedter Weg von Nr.101 bis Nr.106
6. Kieler Straße von Nr.85 bis Nr.87
7. Klövensteen von Nr.21 bis, Nr.33
8. Ostermoortwiete von Nr.50 bis Nr.54
9. Tangstedter Weg von Nr. 1 bis Nr.11
10. Ulzburger Landstraße von B4 bis Nr.19